

Stadt Obertshausen	501
Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Obertshausen	

Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Obertshausen

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S.698, zuletzt geändert am 9.12.2022 GVBl. S.759 und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I S.142 zuletzt geändert am 16.02.2023 GVBl. S.90), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S.134 zuletzt geändert am 28.05.2018 GVBl. S.247) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der vom 11. September 2012 BGBl. I S.2022, zuletzt geändert am 21.12.2022 BGBl. I, S.2824) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Obertshausen am 07.12.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

- (1) Die Stadt Obertshausen unterhält die kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder als öffentlich-rechtliche Einrichtungen. Tageseinrichtungen für Kinder sind Einrichtungen der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern durch Bildung, Erziehung und Betreuung. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) In den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Obertshausen werden gemäß § 25 HKJGB betreut:
 1. Kinder vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in Kinderkrippen bzw. Krippengruppen oder altersgemischten Gruppen,
 2. Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Kindergärten bzw. Kindergartengruppen oder altersgemischten Gruppen,
 3. Kinder aus verschiedenen Altersstufen in altersgemischten Gruppen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder sollen die Erziehung in der Familie ergänzen und unterstützen und die Gesamtentwicklung des Kindes durch kontinuierliche, allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote fördern. Die Vereinbarkeit von Familie und Berufstätigkeit soll ermöglicht werden. Durch differenzierte Erziehungs- und Bildungsarbeit soll die geistige, seelische, emotionale und körperliche Entwicklung von Kindern angeregt, die Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen gegeben werden. Die Kinder sollen sich zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Personen entwickeln. Die Förderung soll sich dabei am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

Stadt Obertshausen	501
Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Obertshausen	

- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben sollen die pädagogischen Fachkräfte und die Erziehungsberechtigten sowie die anderen an der Bildung und Erziehung eines Kindes beteiligten Institutionen im Rahmen einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft partnerschaftlich zusammenarbeiten. Diese Bildungs- und Erziehungspartnerschaft, die gegenseitiges Vertrauen, Verständnis und die Mitwirkung der einzelnen Beteiligten voraussetzt, ist ein wesentlicher Bestandteil der Bildung, Erziehung und Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder.
- (3) Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben nach dem jeweiligen Pädagogischen Konzept der Tageseinrichtung für Kinder und den gesetzlichen Vorschriften.

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder stehen grundsätzlich allen Kindern offen, die in der Stadt Obertshausen ihre Hauptwohnung i.S. des Melderechts haben und mit dem/der/den Erziehungsberechtigten im Ortsgebiet wohnen,
1. vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Krippenkinder) und/oder
 2. vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schuleintritt (Kindergartenkinder).
- (2) Ein Rechtsanspruch gegen die Stadt Obertshausen auf Aufnahme eines Kindes, insbesondere auf Aufnahme in einer bestimmten Tageseinrichtung für Kinder, besteht nicht.
- (3) Ältere Kinder werden bei der Aufnahme grundsätzlich vor jüngeren Kindern berücksichtigt.
- (4) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen.

§ 4 Aufnahmeantrag

- (1) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt nach digitalem Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Anmeldung ist von allen Erziehungsberechtigten durch Unterschrift zu bestätigen (entsprechend dem Sorgerecht §§ 1626 ff BGB §§ 1631,1687 BGB). Anmeldungen können erst nach der Geburt des Kindes erfolgen. Der Zeitpunkt der Anmeldung ist nicht ausschlaggebend für die Platzvergabe.
- (2) Über die Aufnahme wird gemäß Satzung durch einen schriftlichen Bescheid der Stadtverwaltung entschieden.
- (3) Für die Betreuung in einer anderen Altersgruppe, gemäß § 3 Abs. 1, bzw. dem Wechsel der

Stadt Obertshausen	501
Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Obertshausen	

Betreuungsgruppe nach Vollendung des 3. Lebensjahres, ist keine gesonderte Anmeldung erforderlich.

- (4) Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie die Belehrung nach § 34 Abs. 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zur Kenntnis genommen haben, § 6 bleibt hierbei unberührt. Ferner ist nach § 20 Abs. 8 und 9 IfSG vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder der Nachweis eines ausreichenden Impfschutzes gegen Masern vorzulegen. Ebenso ist der Nachweis des altersgemäßen Impfschutzes gemäß den Empfehlungen der ständigen Impfkommission oder der schriftliche Nachweis einer entsprechenden ärztlichen Beratung (§ 34 Abs. 10a IfSG) zu erbringen.

§ 5 Aufnahmekriterien

- (1) Die Aufnahme in eine Kindertagesstätte der Stadt Obertshausen bedarf der digitalen Antragstellung durch die Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten. Die Antragstellung erfolgt durch eine digitale Anmeldung beim Online-Anmeldeportal der Stadt Obertshausen. Die Kinder werden nach sozialen Kriterien für die jeweilige Einrichtung aufgenommen. Stehen nicht genügend Plätze im Stadtgebiet zur Verfügung, wird gemäß dem Alter des Kindes für die jeweilige Betreuungsform vergeben. Das ältere Kind wird vor dem jüngeren Kind in der jeweiligen Betreuungsform und Altersgruppe (U3-Bereich) berücksichtigt.
- (2) Sofern zeitnah kein freier Kinderbetreuungsplatz zur Verfügung steht, erfolgt die Aufnahme auf die Warteliste, die gemäß den Satzungsregelungen zunächst bei der Vergabe freigebliebener Kinderbetreuungsplätze berücksichtigt wird.
- (3) Die Ganztagsplätze und/oder die Plätze mit Mittagsbetreuung werden vorrangig an Kinder vergeben, deren Erziehungsberechtigte berufstätig sind, insbesondere, wenn es sich dabei um Alleinerziehende handelt. Die regelmäßige Berufstätigkeit oder Ausbildung über den Nachmittag ist auf Verlangen durch schriftliche Bestätigung nachzuweisen.
- Das Anrecht auf den Ganztagsplatz geht verloren, wenn Ganztagsplätze nicht mehr in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen oder der vorgenannte Nachweis für die Ganztagesbetreuung für das folgende Kindergartenjahr nicht erbracht wird. Dann ist der Platz für die Nachmittagsbetreuung für ein anderes Kind mit besonderem Bedarf freizumachen. Die Regelbetreuung (halbtags bis zu 6 Stunden) bleibt davon unberührt.
- (4) Ortsfremde Kinder können nur aufgenommen werden, wenn und solange freie Betreuungsplätze längerfristig zur Verfügung stehen. Ansonsten sind zunächst nach § 3 vorrangig ortsansässige Kinder aufzunehmen. Als ortsfremd gelten auch Kinder, die mit ihren Familien nicht mehr im Ortsgebiet wohnen (Umzug). Das Anrecht auf den bisherigen Betreuungsplatz erlischt dann spätestens nach 6 Monaten nach Umzug i.S. des Melderechts.
- (5) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Tageseinrichtungen für Kinder erreicht ist,

Stadt Obertshausen	501
Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Obertshausen	

können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

§ 6 Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme und den Besuch

- (1) Kinder, die an nicht nur vorübergehenden ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können nur aufgenommen oder betreut werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.
- (2) Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies kann insbesondere durch Vorlage des Impfausweises und des Vorsorgeuntersuchungsheftes geschehen, wenn aus diesem hervorgeht, dass die Früherkennungsuntersuchungen altersgemäß erfolgt sind.
- (3) Der Impfpass ist vor der Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder vorzulegen.
- (4) Die Erziehungsberechtigten haben vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder das Kinderuntersuchungsheft vorzulegen. Insbesondere ist nach § 20 Abs. 8 und 9 IfSG der Nachweis eines ausreichenden Impfschutzes gegen Masern vorzulegen.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tageseinrichtung für Kinder verpflichtet. Kinder mit ansteckenden Erkrankungen nach § 34 Abs. 6 IfSG dürfen die Tageseinrichtungen für Kinder grundsätzlich nicht besuchen bzw. erst wieder besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird. Nach § 34 Abs. 6 IfSG sind die Tageseinrichtungen für Kinder verpflichtet diese dem Gesundheitsamt zu melden. Treten insbesondere Symptome auf, wie z.B. ein schlechter Gesundheitszustand; Fieber (höher 38 Grad Celsius); rote, entzündete Augen und verstärkter eitrig-tränenfluss; Durchfall, Übelkeit oder Erbrechen; erschöpfender Husten; Hautausschlag an den Händen und Bläschen im Mund, müssen Kinder vor dem Besuch der Tageseinrichtung für Kinder 24 Stunden symptomfrei sein.

§ 7 Betreuungszeiten

- (1) Die Tageseinrichtung für Kinder sind an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Der Magistrat wird ermächtigt, Öffnungszeiten festzusetzen und diese öffentlich in der Kostenbeitragsatzung bekannt zu machen.

Stadt Obertshausen	501
Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Obertshausen	

- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.
- (3) Die von den Erziehungsberechtigten bei Aufnahme gebuchte Betreuungszeit kann frühestens zum nächsten Quartal (01.01./01.04./01.07./01.10.) gewechselt werden. Auf den Wechsel besteht kein Rechtsanspruch. Im Notfall entscheidet die Kindertagesstätte.
- (4) Ganztagsplätze und eine Mittagsbetreuung mit Verpflegung werden nur im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten angeboten. Wenn keine freien Plätze mehr vorhanden sind, kann eine Vergabe erst nach dem Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (5) Die Tageseinrichtung für Kinder wird in folgenden Zeiträumen geschlossen:
- a) während der gesetzlich festgesetzten Sommerferien in Hessen in der 4. und 5. Ferienwoche,
 - b) in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr,
 - c) am Freitag nach Christi Himmelfahrt,
 - d) am Freitag nach Fronleichnam,
 - e) an bis zu sechs Tagen für pädagogische Fortbildungen, von denen zwei pädagogische Tage in allen städtischen Einrichtungen zeitgleich stattfinden müssen,
 - f) wegen vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung für Kinder (z.B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, gesundheitlichen Gründen, Nichtbenutzbarkeit von Räumen, Fortbildung, Streik, höherer Gewalt, etc.).
- Im Übrigen wird auf den mit der Fachaufsicht abgestimmten jeweils gültigen Notfallplan, hingewiesen. Je nach Stufe des Notfallplans kann es zu reduzierten Öffnungszeiten sowie Gruppen- und Tageseinrichtungsschließung kommen.
- (6) Die Kostenbeiträge sind während der Schließungszeiten weiter zu zahlen. Es gibt auch für vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung für Kinder (z.B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, gesundheitlichen Gründen, Nichtbenutzbarkeit von Räumen, Fortbildung, Streik, höherer Gewalt, etc.) grundsätzlich keinen Rückerstattungsanspruch.
- (7) Bekanntgaben bezüglich der jeweiligen Schließungszeiten erfolgen für die Schließungszeit während der Sommerferien zu Beginn des Jahres, ansonsten jeweils zeitnah nach Kenntnis und soweit dies möglich ist, mindestens 3 Wochen im Voraus durch Aushang in den Tageseinrichtungen für Kinder.

§ 8 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Kinder sollen die Tageseinrichtung für Kinder regelmäßig und pünktlich innerhalb der angegebenen Betreuungszeit besuchen, sie sollen spätestens bis 09:00 Uhr eintreffen.
- (2) Im Verhinderungsfall haben die Erziehungsberechtigten das Kind zeitnah bei der Leitung oder den zuständigen Fachkräften der Tageseinrichtung für Kinder zu entschuldigen.

Stadt Obertshausen	501
Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Obertshausen	

Wenn Kinder aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen die Tageseinrichtungen für Kinder nicht besuchen können, sind sie von den Erziehungsberechtigten umgehend, jedoch spätestens bis 8:30 Uhr, am gleichen Tag unter Angabe der vermutlichen Fehlzeit bei der Tageseinrichtung für Kinder als abwesend zu melden.

- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Tageseinrichtung für Kinder und holen sie bis zur Beendigung der gebuchten Betreuungszeit beim Personal in der Tageseinrichtung für Kinder pünktlich wieder ab.
- (4) Die Erziehungsberechtigten haben ihr Kind in sauberem Zustand und in jahreszeitlich angemessener Kleidung in die Tageseinrichtung für Kinder zu bringen.
- (5) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Tageseinrichtung für Kinder und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigte Personen. Für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis, alleine die Einrichtung verlassen dürfen, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen des Gebäudes.
- (6) Bei Eltern-Kind-Veranstaltungen obliegt die Aufsichtspflicht den Erziehungsberechtigten.
- (7) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (8) Wird vom Personal der Tageseinrichtung für Kinder eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) abzuholen.
- (9) Die Eltern verpflichten sich, an Elternabenden und Elterngesprächen teilzunehmen und den Erziehungsprozess ihrer Kinder in der Einrichtung aktiv zu begleiten.
- (10) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen und Kostenbeitragsatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

§ 9 Pflichten der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder

- (1) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder Gelegenheit zu einer Aussprache.

Stadt Obertshausen	501
Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Obertshausen	

- (2) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder erfüllt die Pflichten nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des IfSG.

§ 10 Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat gelten die Bestimmungen des HKJGB. Näheres wird durch eine Geschäftsordnung oder eine dementsprechende Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt.

§ 11 Kostenbeiträge

Für die Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder wird von den Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragsatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 12 Abmeldung und Ausschluss

- (1) Abmeldungen sind schriftlich 14 Tage vor Ausscheiden des Kindes aus der Tageseinrichtung für Kinder bei der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder vorzunehmen. Abmeldungen sind nur zum 15. oder zum Ende eines Monats möglich. Bei Fristversäumnis ist die Gebühr weiter zu zahlen.
- (2) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder unzumutbare Belastung, wiederholte Störung der Betriebsabläufe, wiederholte Gefährdung von sich selbst oder anderer Kinder, des Personals oder Dritter z. B. durch unberechenbares Verhalten kann das Kind von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder ausgeschlossen oder in eine andere Tageseinrichtung für Kinder umgesetzt werden.

Ein Ausschluss von der weiteren Betreuung kann auch erfolgen, wenn eine unzumutbare Belastung oder Störung des Betriebes der Tageseinrichtung für Kinder durch das Verhalten der Erziehungsberechtigten, insbesondere bei einer gestörten Erziehungspartnerschaft und einem zerstörten Vertrauensverhältnis gegenüber dem Fachpersonal der Tageseinrichtung für Kinder entstanden ist.

Vor dem Ausschluss ist die Möglichkeit der Umsetzung in eine andere Tageseinrichtung für Kinder, die Reduzierung der Betreuungszeiten oder eine befristete Beurlaubung zu prüfen. Der Ausschluss, die Umsetzung in eine andere Tageseinrichtung für Kinder, die Reduzierung der Betreuungszeiten oder eine befristete Beurlaubung wird durch Verwaltungsakt verfügt.

Vor einem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten anzuhören. Der Ausschluss gilt als

Stadt Obertshausen	501
Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Obertshausen	

Abmeldung.

- (3) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Tageseinrichtung für Kinder fernbleiben, können sie nach einer schriftlichen Mahnung durch Bescheid gegenüber dem Kind vertreten durch die/den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten anzuhören.
- (4) Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein Kind wiederholt (dreimal im Monat) ohne nachweisbaren akuten Verhinderungsgrund nicht pünktlich abgeholt wird.
- (5) Werden die Kostenbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt nach entsprechender Mahnung durch die Stadt Obertshausen und Verweis auf die Kostenübernahmemöglichkeit nach § 90 SGB VIII das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz, soweit die Betreuung nicht der Freistellung von der Kostenbeitragspflicht unterfällt, mit der Bekanntgabe durch Bescheid an das Kind vertreten durch die / den Erziehungsberechtigte/n.

§ 13 Gespeicherte Daten

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
1. Name, Vorname(n) Geburtsdatum des Kindes, Adresse, U-Heft des Kindes,
 2. Name/n, Vorname/n, Adresse/n der/des Erziehungsberechtigten, Arbeitgebarnachweise
 3. Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten,
 4. Name, Vorname(n), Telefonnummern von Abholberechtigten,
 5. Angaben zum Impfstatus des Kindes,
 6. Krankheiten, von denen die Einrichtung Kenntnis haben muss,
 7. Kontaktangaben zum zuständigen Hausarzt oder Kinderarzt, Therapeuten,
 8. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder der Stadt besuchen,
 9. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften etc.).

Die Erziehungsberechtigten werden darauf hingewiesen, dass das Fachpersonal sog. Entwicklungsportfolios anfertigen muss, um dem Bildungs- und Erziehungsauftrag nachzukommen. Fotos oder Videos der Kinder für diese Dokumentation dürfen nur mit der Erlaubnis der Erziehungsberechtigten angefertigt und verwendet werden. Die Erziehungsberechtigten haben dazu schriftlich ihr Einverständnis zu erklären. Sie haben ein

Stadt Obertshausen	501
Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Obertshausen	

Einsichtsrecht.

In der Tageseinrichtung für Kinder werden also persönliche Daten von Kindern im geschützten Rahmen erfasst, verarbeitet und mit anderen Fachkräften besprochen, soweit dieses zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages notwendig ist.

Dazu werden erfasst

- persönliche Daten des Kindes nach Abs.1,
- die körperliche, geistige, seelische und soziale Entwicklung des Kindes und sein Verhalten,
- seine familiäre Situation (z. B. Geschwister, alleinerziehendes Elternteil),
- evtl. chronische, akute oder ansteckende Krankheiten oder Behinderungen des Kindes,
- Foto- oder Videodokumentation.

(2) Grund, Form und Verwendung der Datenerfassung ist:

(2.1) Grund der Datenerfassung

- als Grundlage für die pädagogische Arbeit in der Tageseinrichtung für Kinder,
- zur Qualitätsverbesserung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Tageseinrichtung für Kinder,
- um eine individuelle Förderung des Kindes zu ermöglichen,
- aus Fürsorgepflicht gegenüber dem Kind gemäß § 8a SGB VIII,
- zur digitalen Speicherung.

(2.2) Die Daten werden in folgender Form erfasst

- als schriftliche Dokumentation,
- als Foto oder Video (Einverständniserklärung Bilddokumentation),
- zur digitalen Speicherung.

(2.3) Die erhobenen Daten werden wie folgt verwendet

- in Teambesprechungen, Supervision und Fachberatung innerhalb der Tageseinrichtung für Kinder,
- in Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten des Kindes,
- in Gesprächen mit anderen Fachkräften, die für die Förderung und das Wohlergehen des Kindes zuständig sind (z. B. Therapeuten, Ärzten, Familienhelfern, Frühförderstelle, Jugendamt, berechnigte Behörden),
- zum Übergang in die Schule.

(3) Das Einverständnis der Erziehungsberechtigten zur Datenweitergabe an andere Institutionen

Stadt Obertshausen	501
Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Obertshausen	

wird bei Bedarf gesondert eingeholt, außer die Datenweitergabe erfolgt zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Stadt Obertshausen.

- (4) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge und zur Erfüllung des Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrages weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gem. Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Stadt soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.
- (5) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der DS-GVO und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), die auf der Homepage der Stadt Obertshausen unter www.obertshausen.de einsehbar sind. Weitere Datenschutzinformationen, die auch für Tageseinrichtungen für Kinder gelten, sind auf der Online-Anmeldeplattform zu finden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Die bisherige „Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Obertshausen“ vom 25.03.2013 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Obertshausen, den 07.12.2023

Der Magistrat

gez. Friedrich
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Obertshausen, den 15.12.2023

Der Magistrat der
Stadt Obertshausen

gez. Manuel Friedrich
Bürgermeister

Stadt Obertshausen	501
Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Obertshausen	

Änderungsverlauf	
Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Obertshausen	
Aktenzeichen	460.017:501/2023-10
Datum des Beschlusses	07.12.2023
Datum der Ausfertigung	15.12.2023
Datum der öffentlichen Bekanntmachung	19.12.2023
Datum des Inkrafttretens	01.01.2024